

## Andere Behörden und Körperschaften

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz / Zwickauer Mulde“ Vom 11. Juli 2012**

Das Landratsamt Mittelsachsen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 11. Juli 2012 (Az.: 0.00.03.11150102-AZV-12) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden (Sicherheitsneugründungsgesetz – SiGrG) vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 142) geändert worden ist, die Neufassung der Verbandssatzung

des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz / Zwickauer Mulde“, ausgefertigt am 9. Juli 2012, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Freiberg, den 11. Juli 2012

**Landratsamt Mittelsachsen**  
**Uhlig**  
**Landrat**

### **Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz / Zwickauer Mulde“**

Das Landratsamt Mittelsachsen hat mit Bescheid vom 11.07.2012 die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Chemnitz / Zwickauer Mulde“ vom 09.07.2012 genehmigt.

Nachdem der Stadtrat der Stadt Burgstädt mit Beschluss-Nr.: 33./11/190. vom 04.07.2011, der Gemeinderat der Gemeinde Claußnitz mit Beschluss-Nr.: 59/11 vom 27.06.2011, der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf mit Beschluss-Nr.: 69/11 vom 22.09.2011 und der Gemeinderat der Gemeinde Taura mit Beschluss-Nr.: 112/2011 vom 01.08.2011 einen gleichlautenden Entwurf der geänderten Verbandssatzung zugestimmt hat, hat die Zweckverbandsversammlung am 19.10.2011 mit Beschluss-Nr.: 439./11/439. auf Grundlage des §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl., Seite 55; ber. SächsGVBl. 2003, Seite 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S.323 [325]); der §§ 48, 47 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl., Seite 815; ber. SächsGVBl. 1993, Seite 1103), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15.12.2010 (SächsGVBl. Seite 387 [397]), des § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2585 ff.) i. V. m. §§ 57 Abs.1, 63 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächSWG) in der Neufassung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. Seite 482), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 01.09.2010 (SächsGVBl. Seite 270); des § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl. Seite 167), zuletzt geändert durch Art. 1 Änderungsgesetz vom 18.07.2006 (SächsGVBl. Seite 387 nachfolgende Verbandssatzung vom 05.09.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31.01.2006 beschlossen:

#### **I.**

#### **Allgemeine Vorschriften, Aufgaben des Zweckverbandes**

##### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Chemnitz / Zwickauer Mulde“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Burgstädt. Die Verwaltung des Zweckverbandes wird in Taura geführt.

##### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Burgstädt und die Gemeinden Claußnitz, Hartmannsdorf und Taura.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden.

##### **§ 3**

##### **Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in dem in § 2 Abs. 3 genannten Gebiet durchzuführen und sicherzustellen. Hierzu nimmt er das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser ab, reinigt es und leitet es unschädlich ab. Er betreibt und unterhält sämtliche Anlagen zur Abwasserbeseitigung und erweitert sie bei Bedarf. Die Gemeinden betreiben und unterhalten keine eigenen Anlagen zur Abwasserbeseitigung. Er ist für die Durchführung der notwendigen Planungen und das Einleiten der Verfahren zur wasserrechtlichen und baurechtlichen Genehmigung verantwortlich.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 errichtet und betreibt der Zweckverband die notwendigen Anlagen nach dem Stand der Technik. Kläranlagen sollen in Ausbaustufen gebaut werden und Möglichkeiten der Fäkalienannahme besitzen.

(3) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(4) Der Zweckverband ist anstelle der Mitglieder abgabepflichtig im Sinne des § 8 Abs. 1 (Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz) SächsAbwAG.

(5) Der Zweckverband kann außerhalb des Zweckverbandsgebietes anfallendes Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) sowie Fäkalschlämme und Fettabscheiderinhaltsstoffe entsorgen und behandeln, sofern dadurch die Abwasserbeseitigung der Zweckverbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird.

(6) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgaben der Beseitigung des von den Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats-, Kreisstraßen und Ortsdurchfahrten Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinie des Bundes bzw. gem. § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) ab.

## II.

### Verfassung und Verwaltung

#### § 4

##### Verbandsorgane

(1) Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes erfolgen durch die Organe:

- a) Verbandsversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Verbandsvorsitzender

(2) Die Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig.

#### § 5

##### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Gemeinden und 12 weiteren Vertretern, von denen je 3 von den 4 Mitgliedsgemeinden entsandt werden.

(2) Die weiteren Vertreter werden von der jeweiligen Gemeindevertretung der Mitgliedsgemeinden aus deren Mitte nach jeder regelmäßigen Gemeindevertretung gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus der Gemeindevertretung aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Wahlperiode wird ein Nachfolger gewählt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter aus.

(3) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Verhinderungsfall durch ihre allgemeinen Stellvertreter vertreten. Für die weiteren Vertreter werden Stellvertreter gewählt. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 6

##### Stimmrechte in der Verbandsversammlung

(1) Die einzelnen Verbandsmitglieder verfügen in der Verbandsversammlung über folgende Stimmen:

Stadt Burgstädt	2 Stimmen
Gemeinde Claußnitz	1 Stimme
Gemeinde Hartmannsdorf	1 Stimme
Gemeinde Taura	1 Stimme

(2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen für die Stimmabgabe erteilen.

#### § 7

##### Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes durch den Verwaltungsrat, den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsleitung fest.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes, oder der Verwaltungsrat, oder die Geschäftsleitung aufgrund dieser Satzung oder eines besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig sind.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

1. Erlass oder Änderung der Verbandssatzung;
2. Beitritt weiterer Mitglieder;
3. Ausscheiden von Mitgliedern;
4. Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung;
5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
6. Entgelte nach § 19 Abs. 2 der Satzung;
7. Feststellung der Haushaltssatzung und deren Nachtragsatzungen;
8. Feststellung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
9. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;
10. Entscheidungen über Investitionen und Planungen von Investitionen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende (§ 12) oder der Verwaltungsrat (§ 9) zuständig sind;
11. Zustimmung zu besonderen Finanzierungsvereinbarungen gemäß § 16 Abs. 5 dieser Satzung;
12. Festsetzung der jährlichen Betriebskostenumlage und Kapitalumlage;
13. Aufnahme von Krediten;
14. Sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat, dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt;
15. Die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens.

#### § 8

##### Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

(1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung über den Geschäftsgang der Gemeindevertretung

entsprechende Anwendung, soweit in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verbandsversammlung kann dem Verwaltungsrat, dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung einzelne Aufgaben zur Beratung oder zur dauernden Erledigung übertragen. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie tritt außerdem zusammen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied es verlangt, der Verwaltungsrat es beschließt oder die Geschäftslage es erfordert.

(4) Die Einberufung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eine Woche vor dem Sitzungstermin durch den Verbandsvorsitzenden zu erfolgen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn auf die anwesenden Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen entfallen.

(6) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Verbandsversammlung kann zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten beratende Ausschüsse bilden.

(8) Die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden, von zwei anwesenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist der Verbandsversammlung bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 9 Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie den Bürgermeistern der anderen Verbandsmitglieder. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Stimmenverteilung im Verwaltungsrat entspricht der Regelung in § 6 Abs. 1.

## **§ 10 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht Verbandsversammlung oder Verbandsvorsitzender zuständig sind, insbesondere über:

1. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einer Ausgabe ab 150.000,01 Euro bis 300.000,00 Euro und Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe im Einzelfall;
2. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten ab 150.000,01 Euro bis zu 300.000,00 Euro im Einzelfall;
3. Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben ab 7.500,01 Euro bis zu 15.000,00 Euro im Einzelfall;
4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab 1.500,01 bis zu 3.000,00 Euro im Einzelfall;
5. Stundung von Beträgen ab 1.500,01 bis zu 12.500,00 Euro im Einzelfall und bis zu 12 Monaten;

6. Anmietung und Pachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert ab 2.500,01 Euro bis 5.000,00 Euro;
7. Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einer Vertragssumme ab 2.500,01 Euro von 5.000,00 Euro jährlich;
8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen ab einem Streitwert von 2.500,01 Euro bis 5.000,00 Euro im Einzelfall oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes ab 2.500,01 Euro bis 5.000,00 Euro;
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, ab 5.000,01 Euro bis 12.500,00 Euro hinsichtlich des Jahres- oder Änderungsbetrages;
10. Befreiungen vom Anschluss- und Benutzerzwang gemäß § 5 AbwS;
11. Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten ab Entgeltgruppe 9 bis Entgeltgruppe 10.

(2) Der Verwaltungsrat tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Er tritt außerdem zusammen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Einberufungsgrundes dies verlangt oder die Geschäftslage es erfordert. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder vertreten sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates die für die Verbandsversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Bürgermeister der Verbandsgemeinden gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

## **§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er leitet diese, vollzieht die Beschlüsse und führt die ihm von diesen Organen übertragenen Aufgaben durch.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist Leiter der Zweckverbandsverwaltung.

(4) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch die Satzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates übertragenen Aufgaben. Er kann seine Befugnisse seinem Stellvertreter oder in laufenden Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Zweckverbandes übertragen. Er ist für folgende Sachentscheidungen zuständig:

1. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei einer Ausgabe bis 150.000,- Euro und Verfügung über Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Höhe im Einzelfall;
2. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten bis zu 150.000,- Euro im Einzelfall;
3. Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu 7.500,- Euro im Einzelfall;
4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 1.500,- Euro im Einzelfall;
5. Stundung von Beträgen bis zu 1.500,- Euro im Einzelfall und bis zu 12 Monaten;
6. Anmietung und Pachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis 2.500,- Euro;
7. Miete und Pacht von beweglichem Vermögen bis zu einer Vertragssumme von 2.500,- Euro jährlich;
8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert nicht mehr als 2.500,- Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Zweckverbandes nicht mehr als 2.500,- Euro beträgt;
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahres- oder Änderungsbetrag 5.000,- Euro nicht übersteigt;
10. Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten bis Entgeltgruppe 9.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vertretern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

### § 13

#### Geschäftsleitung

(1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle zur Besorgung der Verwaltungsgeschäfte. Die Geschäftsstelle unterliegt den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. Er ist Leiter der Geschäftsstelle. Der Verbandsvorsitzende kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Geschäftsführer des Zweckverbandes zur Erledigung übertragen. Einzelheiten dazu werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Der/die Geschäftsführer ist/sind an die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden.

(3) Insbesondere komm(t)en ihm/ihnen die Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes zu. Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat können ihm/ihnen ferner durch Beschluss weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der/die Geschäftsführer ha(t)ben beratende Stimme(n) in den Sitzungen der Verbandsorgane.

### § 14

#### Beschäftigte des Zweckverbandes

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Zweckverbandsaufgaben erforderlichen Beschäftigten ein.

### III.

#### Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfes

### § 15

#### Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgabe des Prüfwesens nach § 59 Abs. 2 SächsKomZG bedient sich der Zweckverband einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

### § 16

#### Finanzbedarf, Umlagen

(1) Soweit der Finanzbedarf nicht ausreichend durch sonstige Einnahmen gedeckt werden kann, erhebt der Zweckverband Umlagen.

(2) Ungedeckter Finanzbedarf des Finanzhaushaltes wird von den Verbandsmitgliedern durch eine Kapitalumlage aufgebracht.

(3) Die anderweitig nicht gedeckten Ausgaben des Erfolgsplans werden als Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(4) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der zum Zweckverbandsgebiet zählenden Gemeinden bzw. Gemeindeteile nach der amtlichen Fortschreibung jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

(5) Investitionen, die auf Veranlassung und im ausschließlichen Interesse einer Verbandsgemeinde erfolgen, können abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 3 durch das antragstellende Verbandsmitglied, unter der Voraussetzung des Vorliegens einer entsprechenden Refinanzierungsvereinbarung, vorfinanziert werden. Über die Refinanzierungsvereinbarung entscheidet die Verbandsversammlung.

(6) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung einschließlich Abwasserreinigung der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten

die Gemeinden eine besondere Umlage, sobald die Maßnahme abgeschlossen ist.

Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze (auf den vollen Herstellungsaufwand beziehungsweise bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand) der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt, soweit deren Bau und Betrieb zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören:

- 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem Reinigungsprozess in Klärwerken nicht unterzogen wird), einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken; Regenrückhaltebecken; Regenklärbecken) im Mischsystem;
- 5 bis 10 vom Hundert (je nach Ausbaugrad der Niederschlagswasserbehandlung) für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird;
- 50 vom Hundert für Regenkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht. Bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsinvestitionsumlage werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip dem Verbandsmitglied oder den Verbandsmitgliedern zugeordnet. Dient eine Anlage einer Verbandsgemeinde nicht, so bleibt diese insoweit unberücksichtigt. Die von den Straßenbaulasträgern an den Zweckverband zu zahlenden Kostenbeteiligungen werden entsprechend der jeweiligen Belegenheit der Ortsdurchfahrten auf die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage angerechnet. Auf die Umlage können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Neben den besonderen Umlagen nach Satz 1 ersetzen die Verbandsgemeinden jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie anfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die Vom-Hundert-Sätze des Satzes 2 entsprechend.

(7) Erstellt der Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben Einrichtungen, die ausschließlich beziehungsweise teilweise der Straßenentwässerung dienen, so sind ihm die entstandenen Kosten durch den jeweiligen Straßenbaulasträger zu erstatten. Grundlage der Erstattung bildet die geprüfte und festgestellte Schlussrechnung der Einzelmaßnahme.

(8) Die Investitions- und Betriebskostenumlage werden im Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Geschäftsjahr durch Erlass eines Nachtragsplanes geändert werden. Bei der Festsetzung der Umlagen ist die Berechnung des zu deckenden Finanzbedarfs und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils letzten Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen von 4-Prozent-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Für die Zeit, in der die Umlagen zu Beginn eines Geschäftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern.

## § 17 Mitteilungspflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband über den Neuanschluss größerer Betriebe, Anlagen und Ortsteile Mitteilung zu machen.

## § 18 Beitrags- und Gebührenerhebung

(1) Der Zweckverband erhebt gemäß § 60 Abs. 3 SächsKomZG Entgelte (Beiträge und Gebühren) von den Benutzern der Einrichtung. Der Zweckverband ist zum Erlass einer entsprechenden Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen bzw. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung befugt. Er kann auch privatrechtliche Entgelte erheben.

(2) Die Gemeinden erheben selbst keine Gebühren und Beiträge für die Abwasserbeseitigung.

## IV. Sonstiges

## § 19 Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen aller Verbandsmitglieder beschlossen. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlussfassung zur Satzungsänderung erforderlichen Zahl erschienen, so wird in der nächsten Verbandsversammlung, sofern in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, über die Satzungsänderung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder entschieden.

(2) Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und begründet werden.

## § 20 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband ist auf dessen Antrag zulässig, wenn die Verbandsversammlung dem Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Die Verbandsversammlung hat ihre Zustimmung zu erklären, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes durch das Ausscheiden nicht nachhaltig gefährdet wird. Die Zustimmung erfolgt unbeschadet aufsichtsbehördlicher Genehmigungserfordernisse.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende des übernächsten Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat die Pflicht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Zweckverband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Sachzeitwert zu

übernehmen. Investitionszuschüsse sowie der Buchwert der von den Anschlussnehmern geleisteten Baukostenzuschüsse sind in Abzug zu bringen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Zweckverband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Verbandsmitglied unentgeltlich zu übertragen. Noch nicht verwendete Zuschüsse des Freistaates Sachsen oder aus anderen öffentlichen Kassen für Maßnahmen nach Abs. 3 sind zu übertragen. Für die Beschlussfassung über dem Wert gilt Absatz 1 Satz 1.

### § 21

#### Auflösung des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sie hat so zu erfolgen, dass auch künftig die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in den Gebieten der Verbandsmitglieder gewährleistet ist.

(2) Bei Auflösung werden die verbleibenden Verbindlichkeiten auf das Verbandsvermögen, das vorhandene Vermögen sowie das Personal auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Die Aufteilung der Verbindlichkeiten und des Vermögens erfolgt entsprechend dem Umlageschlüssel des § 16 Abs. 4 der Verbandssatzung; die des Personals hat dem zu entsprechen. Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung einstimmig.

(3) Die beschlossene Auflösung des Verbandes wird erst wirksam, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Abwicklung und die Bestellung eines Abwicklers erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes.

### § 22

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgt unbeschadet sondergesetzlicher Regelungen durch Einrücken in die amtlichen Mitteilungsblätter des jeweiligen Verbandsmitgliedes.

(2) Für die Stadt Burgstädt erfolgt die Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt für Burgstädt dem „Burgstädter Anzeiger“; für die Gemeinde Hartmannsdorf im amtlichen Mitteilungsblatt für Hartmannsdorf dem „Hartmannsdorfer Gemeindebote“; für die Gemeinde Claußnitz im amtlichen Mitteilungsblatt für die Gemeinde Claußnitz im „Amtsblatt der Gemeinde Claußnitz“ und für die Gemeinde Taura im „Tauraer Heimatblatt“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag des Erscheinens des letzten Amtsblattes.

(3) Bekanntmachungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erfolgen ausschließlich durch Aushang an den Verkündungstafeln des jeweiligen Verwaltungssitzes des Verbandsmitgliedes für die Dauer von einer Woche. Der Vollzug ist in den Akten nachzuweisen.

(4) Satzungen sind im vollen Wortlaut entsprechend Abs. 2 bekanntzumachen. Enthält eine Satzung genehmigungspflichtige Teile, so ist ebenfalls die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Geneh-

migung bekanntzumachen. Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so werden sie dadurch bekanntgemacht, dass sie an einer bestimmten Stelle des Sitzes der Verwaltung des Zweckverbandes zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten der Verwaltung ausgelegt werden. Hierauf ist bei der Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.

(5) Allgemeinverfügungen werden entsprechend Abs. 2 bekannt gemacht. Sie gelten am Tag nach ihrer Bekanntgabe als bekanntgegeben.

(6) Mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung und in den Sitzungen des Verwaltungsrates gelten Beschlüsse als öffentlich bekannt gegeben. Bei nicht-öffentlich gefassten Beschlüssen erfolgt die Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung.

(7) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in den nach Abs. 2 vorgeschriebener Form nicht möglich, so wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 durchgeführt. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen. Die Regelung des Abs. 4 ist nur gültig soweit keine sondergesetzlichen Regelungen zwingend eine andere Form der Bekanntmachung vorschreiben.

### § 23

#### Zusammenarbeit, Satzungsanpassung

(1) Die Verbandsmitglieder werden im Zweckverband unter Rücksichtnahme auf ihre gegenseitigen Interessen loyal zusammenarbeiten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Antrag die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Plätze zur Erstellung der Verbandsanlagen unentgeltlich zu gestatten.

(3) Machen zwingende gesetzliche Bedingungen, insbesondere eine Regelung des Zweckverbandsrechtes durch den Freistaat Sachsen, die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung notwendig, so werden die Verbandsmitglieder die Satzung in angemessener und ausgewogener Weise in dem erforderlichen Umfang anpassen.

### § 24

#### Genehmigung der Verbandssatzung

Gemäß § 49 Abs. 1 SächsKomZG genehmigt die Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandssatzung.

### § 25

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die den vorliegenden Zweckverband gründende Stadt und gründenden Gemeinden und der am 05.12.1996 gegründete Zweckverband übertragen hiermit das gesamte Vermögen des am 05.12.1996 gegründeten Zweckverbandes einschließlich aller Rechte und Pflichten auf den mit dieser Satzung gegründeten Zweckverband. Dieser nimmt diese Übertragung in vollem Umfang an. Dies gilt ausdrücklich auch für das Vermögen und die Rechte und Pflichten, die im Namen des und für den am 05.12.1996 gegründeten Zweckverbandes begründet wurde.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung gehen die Aufgaben des am 05.12.1996 gegründeten Zweckverbandes vollständig auf den durch diese Satzung gegründeten Zweckverband über.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung deren Genehmigung in Kraft.

Burgstädt, den 09.07.2012

**Abwasserzweckverband „Chemnitz/Zwickauer Mulde“**  
**Naumann**  
**Verbandsvorsitzender**

**Stadt Burgstädt**  
**Naumann**  
**Bürgermeister**

**Gemeinde Hartmannsdorf**  
**Weinert**  
**Bürgermeister**

**Gemeinde Claußnitz**  
**Hermsdorf**  
**Bürgermeister**

**Gemeinde Taura**  
**Vivus**  
**Bürgermeister**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2.) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3.) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1–3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.